

Rechtliche Rahmenbedingungen von Social Media

Blog'n BUZZ
Wien, 1.2.2013

Überblick

- Rechte in der Kommunikation
 - Umgang mit Kritik in Social Media
 - Meinungsfreiheit vs. PersönlichkeitsR
- Rechte an der Kommunikation
 - Urheberrechte
 - Kennzeichen- / Markenrechte



private Kommunikation



öffentliche Kommunikation

Art 10 Abs 1 EMRK

Freiheit der Meinungsäußerung

Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. [...]

Art 10 Abs 2 EMRK

Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie vom Gesetz vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse [...] des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer [...] unentbehrlich sind.

Tatsachen müssen wahr, ...

**... Wertungen auf wahren Tatsachen
beruhen und nicht exzessiv sein.**

In seiner Rede hatte Dr. Haider die Behauptung aufgestellt, alle am 2. Weltkrieg teilnehmenden Soldaten hätten für den Frieden und die Freiheit gekämpft und somit zum Aufbau der heutigen demokratischen Gesellschaft beigetragen. Er behauptete weiters, nur diejenigen Soldaten, die im Krieg ihr Leben aufs Spiel gesetzt hätten, wären zu einer freien Meinungsäußerung berechtigt.

Zwar mögen der Kommentar des Beschwerdeführers (= Bf.) und der von diesem verwendete Ausdruck "Trottel" als polemisch erscheinen, dies stellte jedoch keineswegs einen grundlosen persönlichen Angriff gegen Dr. Haider dar. Der Bf. begründete sein Vorgehen in einer objektiv verständlichen Weise, nämlich damit, dass dieses von den Äußerungen Dr. Haiders abgeleitet war, die ihrerseits provokativ waren. Zwar könnte der in der Öffentlichkeit gebrauchte Ausdruck "Trottel" Dr. Haider beleidigt haben, im geschilderten Zusammenhang erschien dieses Wort aber *verhältnismäßig* im Vergleich zu der von diesem zu erwartenden Entrüstung über diese Wortwahl.

Der Schutz des Art. 10 EMRK gilt auch für solche Meinungen, die den Staat oder einen Teil der Bevölkerung verletzen, schockieren oder beunruhigen.

Kritik I

- „**Die Firma XY liefert immer zu spät.**“ –
Tatsachenbehauptung
- „**Mein Produkt hat XY viel zu spät geliefert.**“ –
Tatsachenbehauptung
- „**Mein Produkt hat XY viel zu spät geliefert, ich gehe daher davon aus, dass das kein Einzelfall ist.**“
Tatsachenbehauptung als Basis für zulässige Wertung
- „**Bei der Firma XY arbeiten nur Penner, wurde doch mein Produkt viel zu spät geliefert.**“ –
Tatsachenbehauptung als Basis für noch zulässige Wertung

Kritik II

- „Bei der Firma XY arbeiten nur Penner.“ – unzulässige Beschimpfung ohne jegliche Tatsachenbasis
- „Die Firma XY liefert immer viel zu spät. Dort arbeiten nur Penner.“ – unwahre Tatsachenbasis macht Wertung exzessiv und zur Beschimpfung
- „Bei der Firma XY arbeiten nur A....., wurde doch mein Produkt viel zu spät geliefert.“ – reine Beschimpfung ohne Verbindung zur Tatsachenbasis

Kritik III - Conclusio

- Rede und Widerrede
- Sachlichkeit in der Widerrede
- Verwarnung
- Zensur ? (Möglichkeiten in Nutzungsbedingungen vorsehen)
- Probleme mit „Fake“-Identitäten
- anwaltliche Abmahnung
- gerichtliches Vorgehen

§ 16 ABGB

I. Aus dem Charakter der Persönlichkeit. Angeborene Rechte.

§ 16. Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten. Slavery oder Leibeigenschaft, und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht, wird in diesen Ländern nicht gestattet.

Inkrafttretensdatum 01.01.1812

kommunikative Persönlichkeitsrechte

- Rechte auf Ehre / Würde
- Recht am eigenen Bild
- Recht am eigenen Namen
- Recht auf Privat- und Geheimsphäre
- Brief- und Tagebuchschutz
- Urheberpersönlichkeitsrechte / Erfinderehre
- Schutz von personenbezogenen Daten (Datenschutz)

kommunikative Persönlichkeitsrechte

- Rechte auf Ehre / Würde
- **Recht am eigenen Bild**
- Recht am eigenen Namen
- Recht auf Privat- und Geheimsphäre
- Brief- und Tagebuchschutz
- Urheberpersönlichkeitsrechte / Erfinderehre
- Schutz von personenbezogenen Daten (Datenschutz)



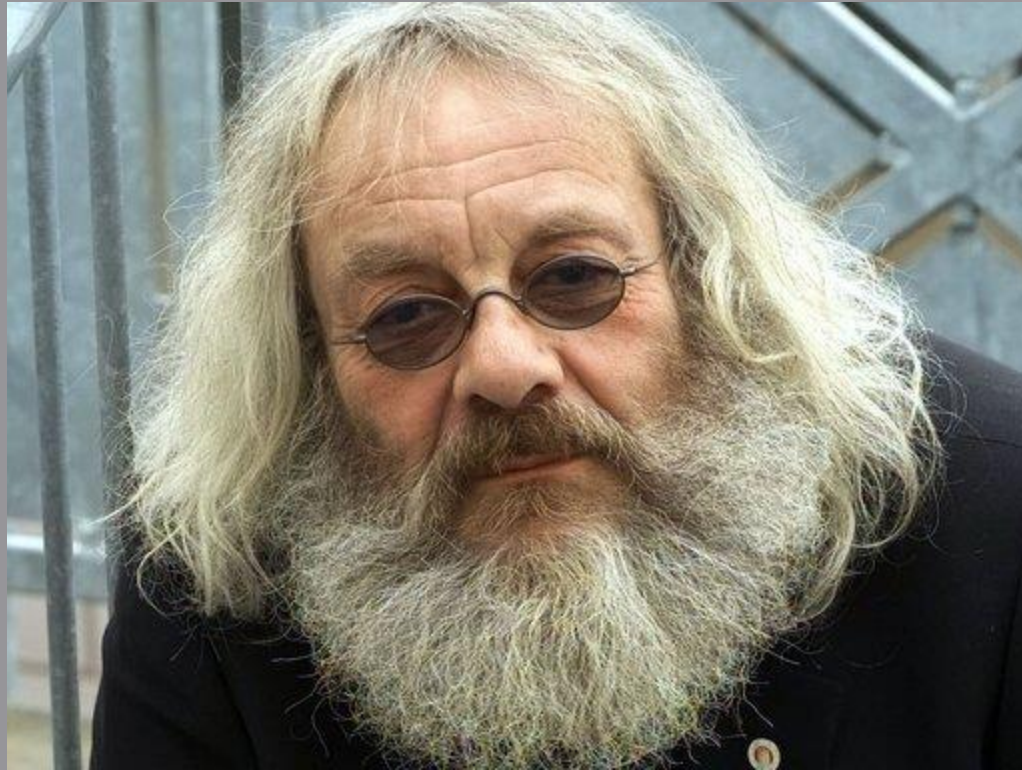
Recht am eigenen Bild

§ 78 Abs 1 UrhG

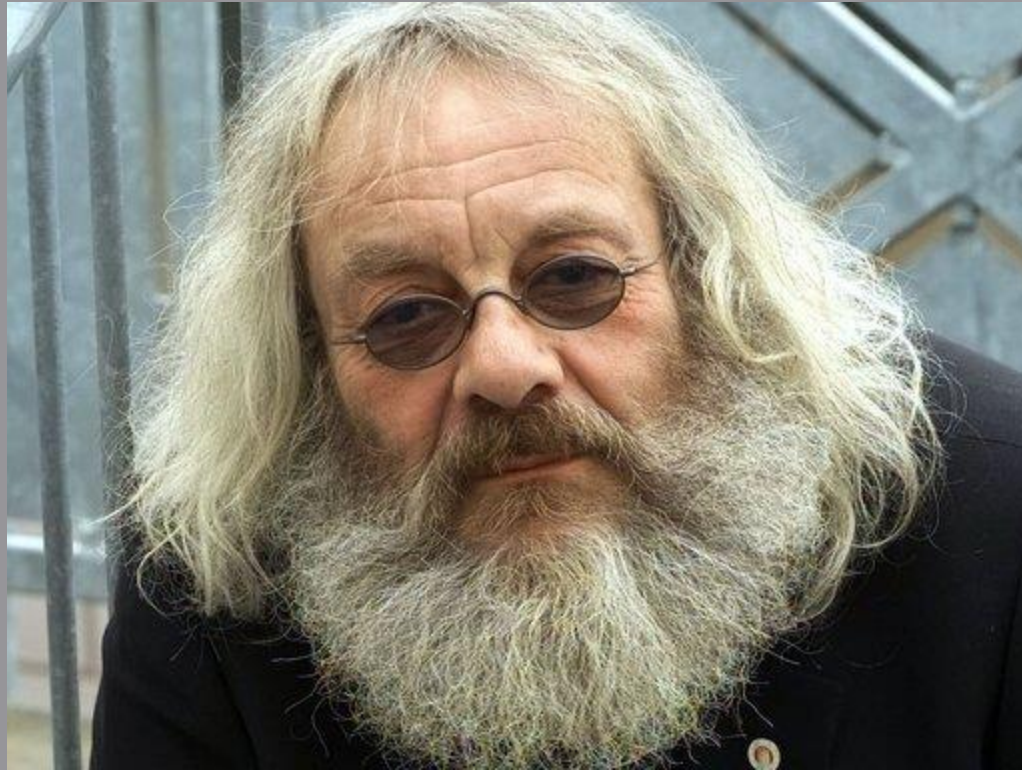
Bildnisschutz.

Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.

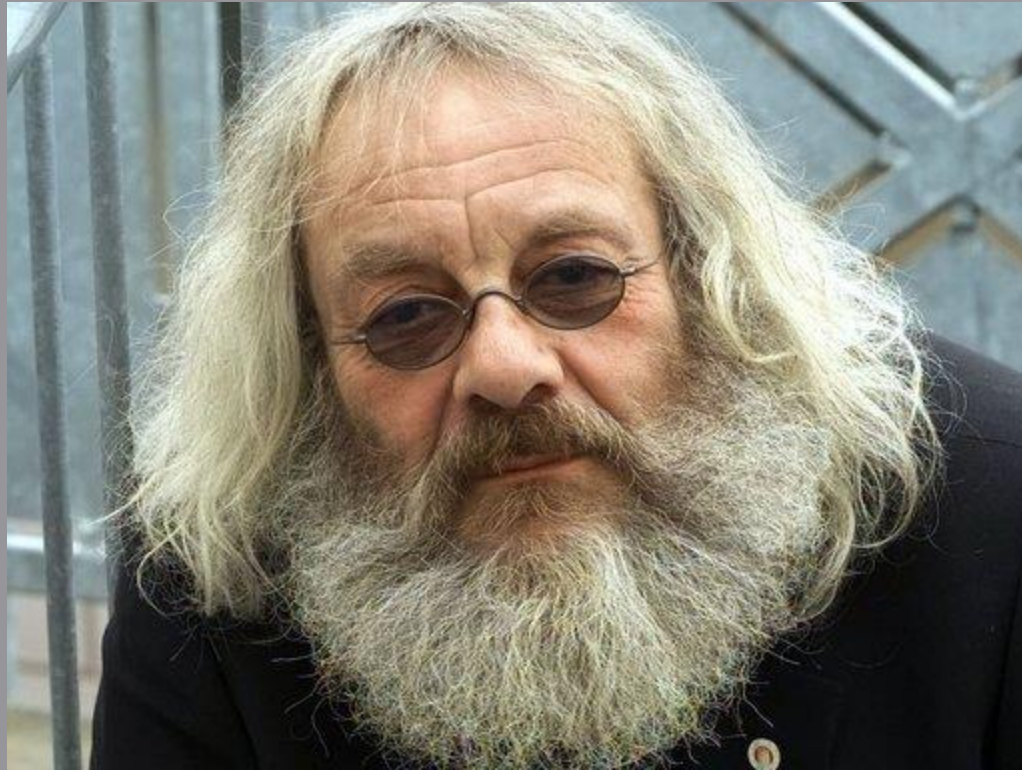




**Immer mehr Penner auf österreichischen
Straßen!**



**Immer mehr betrügerische Bettler
unterwegs!**



**Lindenstraße:
Harry Rowohlt spielt "Penner Harry"**

kommunikative Persönlichkeitsrechte

- Rechte auf Ehre / Würde
- Recht am eigenen Bild
- Recht am eigenen Namen
- **Recht auf Privat- und Geheimsphäre**
- Brief- und Tagebuchschutz
- Urheberpersönlichkeitsrechte / Erfinderehre
- Schutz von personenbezogenen Daten (Datenschutz)

New York Times

September 29, 2010

Private Moment Made Public, Then a Fatal Jump

It started with a Twitter message on Sept. 19: “Roommate asked for the room till midnight. I went into molly’s room and turned on my webcam. I saw him making out with a dude. Yay.”

That night, the authorities say, the Rutgers University student who sent the message used a camera in his dormitory room to stream the roommate’s intimate encounter live on the Internet.

And three days later, the roommate who had been surreptitiously broadcast — Tyler Clementi, an 18-year-old freshman and an accomplished violinist — jumped from the George Washington Bridge into the Hudson River in an apparent suicide.

Private Moment Made Public, Then a Fatal Jump

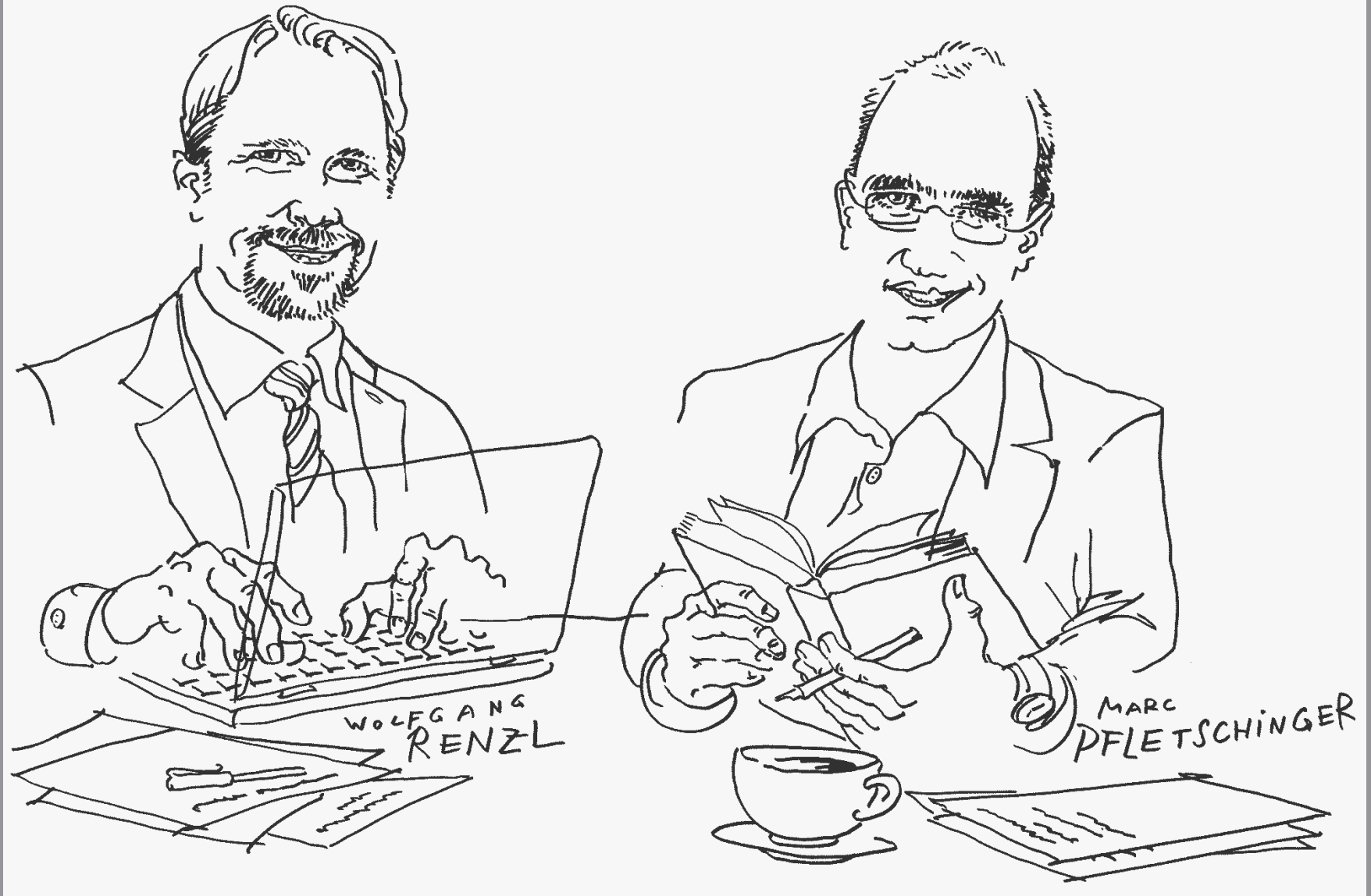


Rechte an der Kommunikation

MONOPOLISIERUNG

Geistiges Eigentum

- Urheberrecht
- Markenrecht
- Geschmacksmusterrecht
- Patentrecht
- Gebrauchsmusterrecht



© Olaf Osten



© Malena Martinez

Urheberrecht

Das Werk.

§ 1. (1) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.

(2) Ein Werk genießt als Ganzes und in seinen Teilen urheberrechtlichen Schutz nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Urheberrecht

Werkarten

- Literatur

Sprachwerke / Computerprogramme

Bühnenwerke / Werke wissenschaftlicher Art

- Tonkunst

- Bildende Künste

Lichtbildkunst / Baukunst / angewandte Kunst

- Filmkunst

- Sammelwerke

- Datenbankwerke

Urheberrecht

Verwertungsrechte

- Bearbeitung und Übersetzung
- Vervielfältigung
- Verbreitung
- Vermieten und Verleihen
- Sendung
- öffentliche Wiedergabe
- Online-Nutzung (Zurverfügungstellung)

KENNZEICHEN

- Name
- Firma
- Firmenschlagwort
- Geschäfts-/Etablissementbezeichnung
- Titel
- Domain
- Ausstattung
- Marke

KENNZEICHEN

- Wortmarke
- Wortbildmarke (Logo)
- Bildmarke
- dreidimensionale Marke
- Klangmarke



Unzufrieden mit feuchten Mauern? Mit Trockenlegern? Mit Aquapol?

Navigation

[Aquapol](#)[Elektroosmose](#)[Technik](#)[Zauber](#)[Gerichte](#)[Forum / Meinungen](#)

Startseite

Lesen Sie in diesen fünf Abschnitten, was Fachleute über die Trockenlegung feuchter Mauern geschrieben haben, ich glaube, daß diese Beiträge eine große Hilfe für die Bildung Ihres eigenen Urteils sind.

Und schreiben Sie möglichst sachlich über Ihre Erfahrungen mit der Trockenlegung von Mauern mittels Aquapol oder ähnlichen Verfahren - über Werbung, Versprechungen, Verkäufer und Wirkungen.

Geld-zurück-Garantie !?

Das Versprechen des Verkäufers: Bei Nichtwirkung bekommen Sie das Geld zurück.

(Auf dem Auftragschein unterschreiben Sie, daß Sie "begleitende Maßnahmen" vornehmen müssen, die Ihnen der Verkäufer später vorschreibt. (Diese Maßnahmen bringen für sich eine Besserung, ohne daß Sie ein Gerät hätten kaufen müssen.)

Der Vorschlag des Käufers: Er bezahlt, wenn die Wirkung eingetreten ist.

Mein Leidensweg bei Aquapol

Kauf des Gerätes Dezember 2001 um (umgerechnet) 11.400 Euro, festgestellt, daß es nicht wirkt Sommer 2004 - 50 Seiten Briefe, viele Stunden Ferngespräche, zwei Besuche der Geschäftsleitung im Haus, Angebot auf 4000 Euro Rückzahlung - Klage im Feber 2007 - 5 Tagsatzungen - ein gerichtlich bestelltes Gutachten - viele Einwände, auch gegen das Gutachten - Mai 2010: Anerkennung des Klagsbegehrens "aus prozeßökonomischen Gründen" - jetzt habe ich mein Geld zurückbekommen.



NÖM Milch boykottieren! Keine eingetürkte Milch in Österreich!!!

- Pinnwand
- Info
- Diskussionen
- Fotos
- Video
- Veranstaltu...

Allgemeines

Name: NÖM Milch boykottieren! Keine eingetürkte Milch in Österreich!!!

Kategorie: Gemeinsame Interessen - Aktivitäten

Beschreibung: Boykott der NÖM-Milch bis sie die Produktion von eigener Milch für die türkischen/muslimischen Geschäfte einstellen.

Art der Privatsphäre: Offen: Alle Inhalte sind öffentlich zugänglich.

Kontakt

Webseite: <http://diepresse.com/home/wirtschaft/eco...>

Neueste Nachrichten

Nachrichten: <http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/589900/index.do>

WIR, SPRECHEN DEUTSCH!

NÖM will seine Milch auf türkisch verkaufen? Ohne uns!!!

Entweder die Milch wird DEUTSCH verkauft oder TÜRKISCH! Beides geht nicht!!!

Wir müssen uns den Fremden nicht anpassen!

Informationen

Kategorie:

KENNZEICHEN

- unterschiedlicher örtlicher Schutzbereich der Kennzeichen
- unterschiedlicher sachlicher Schutzbereich der Kennzeichen
- Ware / Dienstleistung
- Monopolstellung nur zur Kennzeichnung der Ware bzw Dienstleistung

pfletschinger
RECHTSANWALTS-PARTNERSCHAFT
renz
L.

pfletschinger . renzl
Rechtsanwalts-Partnerschaft

Weihburggasse 26/4 . 1010 Wien

T +43 (0)1 235 12 65 . **F** +43 (0)1 235 12 65 65 . **E** office@prrp.at